

# **Nationale Integrationsförderung – Förderaufruf für Projekteinreichungen 2022 und 2023**

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des NAP.I sowie des 50 Punkte-Plans für die Jahre 2022 und 2023

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/3 Förderungen Integration

Wien, 2021. Stand: 28. Mai 2021

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>1 Allgemeines zur nationalen Integrationsförderung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Einführung .....	4
1.2 Rechtsgrundlagen .....	5
1.3 Integrationsförderung.....	5
1.4 Zielgruppe .....	6
<b>2 Maßnahmenbereiche der nationalen Integrationsförderung.....</b>	<b>7</b>
2.1 Die Handlungsfelder des NAP.I .....	7
2.2 Die Förderschwerpunkte des BKA.....	9
Orientierungsfragen für die Projekteinreichung.....	9
Förderschwerpunkt Frauen .....	10
Förderschwerpunkt Deutsch .....	10
Förderschwerpunkt Kinder, Jugendliche und Elternarbeit .....	11
Förderschwerpunkt Gemeinde, Identität und sozialer Zusammenhalt .....	12
Förderschwerpunkt Arbeitsmarkt und ehrenamtliches Engagement.....	14
<b>3 Grundsätze der Fördermittelvergabe 2022 und 2023.....</b>	<b>15</b>
3.1 Grundsatz der Subsidiarität.....	15
3.2 Höhe der Kofinanzierung .....	16
3.3 Fördermittelvergabe nach Prioritäten .....	16
3.4 Checkliste Förderwürdigkeit .....	16
<b>4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung .....</b>	<b>19</b>
4.1 Kriterien für Förderwerbende .....	19
4.2 Laufzeit der Projekte .....	20
4.3 Einzureichende Unterlagen.....	20
4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung .....	22
<b>5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess.....</b>	<b>24</b>
5.1 Formale Ausscheidungskriterien .....	24
5.2 Bewertung und Auswahl .....	24
5.3 Auswahlkriterien .....	25
5.4 Auszahlung der Fördermittel.....	26

# 1 Allgemeines zur nationalen Integrationsförderung

## 1.1 Einführung

Der **nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)** deckt mit seinen sieben Handlungsfeldern - Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit, Wohnen und die regionale Dimension der Integration - alle gesellschaftlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Integration ab.

Ergänzt wird der NAP.I durch den **50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten**. Ziel des 50 Punkte-Plans ist es, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte so rasch als möglich zu integrieren und ihnen eine Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen. Für die Umsetzung bedarf es auf allen Ebenen Maßnahmen innerhalb der sieben NAP.I Handlungsfelder, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von Flüchtlingen zu schaffen, ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Im Sommer 2017 wurde mit dem **Integrationsgesetz (IntG)** eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten und anderen Drittstaatsangehörigen geschaffen. Das Integrationsgesetz sieht insbesondere für Flüchtlinge die Erfüllung bestimmter Integrationsmaßnahmen – wie Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen – vor. Da es sich bei den Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen gemäß IntG um gesetzlich verpflichtende Maßnahmen handelt, werden diese nicht im Rahmen der nationalen Integrationsförderung des Bundeskanzleramts (BKA) gefördert und sind daher nicht Gegenstand dieses Förderaufrufs.

Die Schaffung eines breiten, regional und inhaltlich diversen Angebots an Integrationsmaßnahmen ist Ziel dieses Förderaufrufs. Innovative Projekte oder solche, die eine besonders große Wirkung in Hinblick auf die Lebensumstände der Zielgruppe entfalten, sollen dabei besondere Berücksichtigung erfahren. Um die Wirkung der

Integrationsprojekte zu erhöhen, wird erstmals zur Einreichung von Projekten mit einer **zweijährigen Laufzeit** aufgerufen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der nationalen Integrationsförderung sind:

- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 sowie
- § 68 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 sowie
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014) sowie
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührevorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung

## 1.3 Integrationsförderung

Die nationale Integrationsförderung dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung des NAP.I und des 50 Punkte-Plans zu leisten. Dies erfolgt durch eine Unterstützung von projektbezogenen, maßgeschneiderten und zielgruppenspezifischen Initiativen.

Das BKA unterstützt daher, nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit, aus nationalen Fördermitteln nachhaltige und innovative Integrationsprojekte sowie Projekte, die eine besonders starke Integrationswirkung erzielen. Diese gezielten Maßnahmen der

Projektförderung dienen der Integration von **Menschen mit einer langfristigen Aufenthaltsperspektive in Österreich**.

Im BKA ist die Abteilung II/3, Förderungen Integration, für die Fördermittelvergabe im Rahmen der nationalen Integrationsförderung zuständig.

## 1.4 Zielgruppe

Zielgruppe der Integrationsförderung für Projekte in Österreich sind Personen mit langfristiger Aufenthaltsperspektive:

- Drittstaatsangehörige,
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte<sup>1</sup>,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich dauerhaft in Österreich niedergelassen haben,
- Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund sowie
- die Mehrheitsbevölkerung.

**HINWEIS:** Asylwerberinnen und Asylwerber sind keine Zielgruppe der nationalen Integrationsförderung.

Bitte beachten Sie die Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse bis inkl. Niveau C1 in der Maßnahme „Sprache und Bildung“. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern.

---

<sup>1</sup> Einschließlich *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)*. UMF im Sinne dieses Aufrufes sind Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder Obsorgeberechtigter in Österreich anwesend ist.

## 2 Maßnahmenbereiche der nationalen Integrationsförderung

Im Rahmen dieses öffentlichen Aufrufs zur nationalen Integrationsförderung sollen Integrationsmaßnahmen für Personen der oben genannten Zielgruppen gefördert werden, die den Zielen des NAP.I sowie des 50 Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich entsprechen und einem der sieben Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Projekte können sechs der sieben Handlungsfelder des NAP.I zugeordnet werden, dies beinhaltet sämtliche Handlungsfelder des NAP.I mit Ausnahme von Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit. Um eine Spezialisierung der Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen, werden die Projekte fünf Förderschwerpunkten zugeordnet.

### 2.1 Die Handlungsfelder des NAP.I

Handlungsfeld	Ziele
Sprache und Bildung	Der Spracherwerb bleibt der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration und stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt dar. Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet damit die Grundlage für alle weiteren Integrationsprozesse.
Arbeit und Beruf	Grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist neben dem Spracherwerb auch die Teilhabe am Arbeitsleben. Der Eintritt in den Arbeitsmarkt stellt die Grundvoraussetzung für tatsächliche Selbsterhaltungsfähigkeit und damit für einen gelingenden Integrationsprozess dar. Ziel dieses Handlungsfelds ist es daher, die berufliche Qualifizierung sowie die ausbildungsadäquate Beschäftigung zu fördern, und den Anteil von erwerbstätigen Personen mit Migrationshintergrund langfristig zu steigern.

Handlungsfeld	Ziele
Rechtsstaat und Werte	<p>Für eine gelingende Integration ist die Anerkennung der verfassungsmäßig verankerten Werte eine Grundvoraussetzung. Nur auf dem Fundament einer gemeinsamen Wertebasis kann ein friedliches Zusammenleben funktionieren.</p> <p>Im Rahmen dieses Handlungsfelds gilt es daher, die Vermittlung der österreichischen Rechts- und Wertekultur zu fördern. Dabei steht die grundsätzliche Orientierung und Information über das Zusammenleben in Österreich, das auf der Verfassungsordnung sowie den Grund- und Menschenrechten basiert, im Vordergrund.</p>
Gesundheit und Soziales	<p>Die Förderung von Integration im Sinne der Erhöhung der Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen umfasst auch das Gesundheitssystem und hier insbesondere zwei grundlegende Zielsetzungen: Prioritäres Ziel ist die Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins sowie der Gesundheitskompetenz von Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. in Hinblick auf Gesundheitsförderung und Prävention, Orientierung im System etc.). Daneben soll auch die Erhöhung des Diversitätsbewusstseins des Gesundheitssystems und des Pflegewesens (z.B. Sensibilisierung in Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen im Gesundheitssystem etc.) unterstützt werden. Zuwanderinnen und Zuwanderer sollen daher mit Informationen zum Themenbereich Gesundheit versorgt werden. Darüber hinaus ist auch die Sensibilisierung in der Gesundheitsbranche und die Eingliederung der Zielgruppen in ebendiese Branche zu fördern.</p>
Interkultureller Dialog	<p>Integration ist ein wechselseitiger Prozess, daher ist ein Dialog von Menschen mit unterschiedlichen Traditionen, Meinungen und religiösen Haltungen für den Integrationsprozess notwendig. Ein solcher Dialog soll auf Basis der österreichischen und europäischen Werteordnung stattfinden, das gegenseitige Verstehen fördern und Radikalisierungsprozesse verhindern.</p> <p>Neben einem aktiven Dialog, soll daher auch parallelgesellschaftlichen Entwicklungen entgegengewirkt werden. Dafür sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls und die emotionale Verbundenheit mit Österreich als Aufenthaltsland von größter Bedeutung. Im Übrigen soll die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben ermöglicht und sichergestellt werden, damit Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer gleichsam mit der Mehrheitsgesellschaft Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen.</p>

Handlungsfeld	Ziele
Sport und Freizeit	Sport- und Freizeitaktivitäten wirken integrativ, weshalb der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) auch das Handlungsfeld „Sport und Freizeit“ vorsieht. Nachdem die Integrationsförderung im Bundessportförderungsgesetz verankert wurde und es so möglich geworden ist, dass für Integrationsarbeit in Vereinen direkt durch die Bundes-Sport GmbH Förderungen vergeben werden, fördert das BKA keine reinen Sportprojekte.
Wohnen und die regionale Dimension der Integration	Integration beginnt im sozialen Umfeld eines Menschen, direkt vor Ort, in den Siedlungen in der Nachbarschaft, in den Gemeinden und Städten. Angebote im regionalen Umfeld sind vor allem dann notwendig, wenn die Zielgruppe mangelnde Mobilität aufweist und Integrationsangebote nur in der unmittelbaren Wohngegend in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus sollen Projekte auf lokaler Ebene die Begegnung und das gegenseitige Kennenlernen fördern und so in weiterer Folge zu einer Verminderung von Konflikten führen.

## 2.2 Die Förderschwerpunkte des BKA

Die sieben Handlungsfelder des NAP.I werden in fünf Förderschwerpunkte zusammengefasst. Diese **Integrationsförderschwerpunkte für 2022 und 2023** lauten wie folgt:

- Frauen
- Deutsch
- Kinder, Jugendliche und Elternarbeit
- Gemeinde, Identität und sozialer Zusammenhalt
- Arbeitsmarkt und ehrenamtliches Engagement

### Orientierungsfragen für die Projekteinreichung

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- ✓ **Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders starke Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe auf?**

- ✓ **Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?**
- ✓ **Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens nachhaltig und messbar?**

## **Förderschwerpunkt Frauen**

Frauen mit Migrationshintergrund sind ein entscheidender Faktor bei allen Integrationsprozessen. Sie übernehmen vielfach die Rolle der Multiplikatorin und fungieren als „Integrationsmotor“ innerhalb ihres engsten und erweiterten Umfelds. Unter diesem Schwerpunkt sollen daher vor allem Frauen angesprochen werden, die auf ihrem Weg zu einer gelingenden Integration vor besonderen Herausforderungen stehen, wie z.B. noch nicht berufstätige Frauen, Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder Frauen, die besonderen Belastungen wie etwa Gewalt oder patriarchalen Familienstrukturen ausgesetzt sind.

Projekte mit folgendem Fokus auf Frauen mit Migrationshintergrund bzw. folgenden Zielen sind unter diesem Förderschwerpunkt einzuordnen:

- Spracherwerb und Festigung der Deutschkenntnisse für Frauen mit Betreuungspflichten
- Selbstbestimmtes Leben und aktive Partizipation an der Gesellschaft, insbesondere für Frauen aus patriarchal geprägte Milieus
- Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration, z.B. für weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder für den Wiedereinstieg von Frauen nach der Karenz
- Aufklärung zu und Prävention von kulturell bedingten Formen der Gewalt
- Integrationsfördernde Gleichstellung der Geschlechter

**HINWEIS:** Die Abgrenzung von Förderaufrufen der Sektion III – Frauen im BKA und des ÖIF ist einzuhalten (siehe 3.1).

## **Förderschwerpunkt Deutsch**

Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration: Erst die Möglichkeit, sich mit der Aufnahmegesellschaft sprachlich auseinanderzusetzen zu

können, lässt eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu und bildet daher die Grundlage für eine gelingende Integration. Niederschwellige Sprachförderungsangebote, etwa mit ehrenamtlicher Unterstützung oder anderen Zusatzangeboten sowie die Nutzung von digitalen Sprachangeboten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Sprach- und Bildungsniveaus. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund tragen bessere Deutschkenntnisse zudem zur Vermeidung von Bildungsabbrüchen sowie NEETs bei.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderschwerpunkt einzuordnen:

- Niederschwellige Sprachförderung (mit ehrenamtlicher Unterstützung etc.)
- Spracherwerb für Frauen mit Betreuungspflichten
- Sprachverfestigung als Ergänzung zum gesetzlichen Deutschkursangebot (Konversationsgruppen, Tandems etc.)
- Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie Jugendlichen beim Übergang zwischen Schule und Beruf zur Senkung der NEET-Zahlen
- Stärkung von digitalen Kompetenzen zum Sprach- und Bildungserwerb

**HINWEIS:** Die Abgrenzung zur Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse bis zum Niveau C1 in der Maßnahme „Sprache und Bildung“ ist einzuhalten (siehe 3.1). Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern.

### **Förderschwerpunkt Kinder, Jugendliche und Elternarbeit**

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund weisen häufiger einen niedrigeren Bildungsstand auf und schließen auch häufiger eine Aus- oder Weiterbildung nicht ab. Ziel ist es daher, aktive Unterstützung für eine Verlängerung der Bildungskarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund anzubieten. Diese Unterstützungsangebote sollen sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern adressieren.

Ein weiterer Schwerpunkt soll im Bereich der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen liegen. Hier geht es nicht nur um den Erwerb von digitalen Kompetenzen,

sondern vor allem um den Umgang mit Informationen, die in sozialen Medien verbreitet werden (z.B. Falschmeldungen, Verschwörungstheorien etc.). Besonders gefragt sind in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen gegen Gewalt in den sozialen Medien im Kontext von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderschwerpunkt einzuordnen:

- Programme/Stipendien für Jugendliche mit besonderen Schulleistungen
- Zukunftsorientierte Bildungs- und Berufsberatung sowie Begleitung
- Sprachliche und fächerspezifische Betreuung für Kinder und Jugendliche sowie Einbeziehung der Eltern bei schulischen Anforderungen
- Maßnahmen im Bereich Elternarbeit
- Extremismusprävention bei Jugendlichen
- Erhöhung der Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien und Medieninhalten, v.a. zur verantwortungsvollen Nutzung von sozialen Medien
- Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

**HINWEIS:** Die Abgrenzung von Förderprojekten zur Elternbildung der Sektion VI – Familie und Jugend im BKA sowie den ÖIF-Elternkursen ist einzuhalten (siehe 3.1).

Projekte, die ausschließlich die sprachliche Förderung von Kindern verfolgen, die nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 eine sprachliche Förderung erhalten, sind kein Bestandteil der Fördermittelvergabe. Mangels Zuständigkeit können weder Sprachfördermaßnahmen für Kinder, deren Förderbedarf sich nicht aufgrund eines Migrationshintergrundes ergibt, noch für Kinder, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, gefördert werden.

### **Förderschwerpunkt Gemeinde, Identität und sozialer Zusammenhalt**

Für eine gelingende Integration sind der Spracherwerb sowie die Teilnahme am Arbeitsmarkt zentrale Voraussetzungen, allerdings geht Integration über diese Aspekte hinaus. Integration zeigt sich auch in der emotionalen Verbundenheit mit Österreich als dem Land, in dem man lebt. Diese Zugehörigkeit äußert sich in der aktiven Teilhabe an der

Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben.

Unter dem Begriff Zugehörigkeit wird in diesem Zusammenhang die Identifizierung mit Österreich als Heimat verstanden. Zugehörigkeit und österreichische Identität lassen sich allerdings weder verordnen noch erzwingen. Für das Erstarke dieses Zugehörigkeitsgefühls und das Entstehen einer gemeinsamen, österreichischen Identität braucht es zum einen Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Migrationshintergrund Möglichkeiten ermöglichen, aktiv an der Gesellschaft zu partizipieren und einen Beitrag zum Solidarwesen zu leisten und zum anderen die Bereitschaft der Betroffenen dies zu tun.

Darüber hinaus spielt die regionale Verankerung von Migrantinnen und Migranten eine wesentliche Rolle. Vor allem Kommunen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da Integration häufig vor Ort auf lokaler Ebene in den Bezirken, Gemeinden, Grätzeln etc. stattfindet.

Außerdem gilt es, Segregationstendenzen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden, durch zielgerichtete Integration zu verhindern.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderschwerpunkt einzuordnen

- Unterbindung von Segregationstendenzen mit niederschwelligem Angebot
- Ursachenerkennung und Prävention von Radikalisierung und Extremismus (Aufklärung, Beratung etc.)
- Praxisnahe Wertevermittlung und –vertiefung
- Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls zu Österreich (Einbindung in Freiwilligenarbeit, Vereinstätigkeit, etc.)
- Stärkung der Medienkompetenz für Erwachsene, insbesondere zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten auf sozialen Medien
- Verbesserung des Zusammenlebens auf lokaler Ebene durch aktive, gemeinsame Partizipation
- Erhöhung der Integrations- und Diversitätskompetenz auf lokaler Ebene

## **Förderschwerpunkt Arbeitsmarkt und ehrenamtliches Engagement**

Durch eine dauerhafte und qualifizierte Erwerbsarbeit wird jungen Migrantinnen und Migranten ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglicht. Sie sichert nicht nur ein regelmäßiges Einkommen sowie Selbsterhaltungsfähigkeit, sondern trägt maßgeblich zur Integration bei. Qualifizierte Erwerbstätigkeit ist vor allem für junge Migrantinnen und Migranten häufig auch das Eintrittstor zur gesellschaftlichen Teilhabe und für ein unabhängiges Leben. Personen mit Migrationshintergrund weisen jedoch einen besonderen Bedarf auf, der über die Maßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS) hinausgeht und spezielle Vorqualifizierungs- und Berufsbildungsmaßnahmen oder Informationen, etwa hinsichtlich der beruflichen Mobilität, erfordert. Darüber hinaus zeigt sich bei erfolgreicher Arbeitsmarkintegration, dass am Arbeitsplatz nicht nur die Sprachkenntnisse gefestigt werden, sondern sich auch ein Zugehörigkeitsgefühl zur österreichischen Gesellschaft entwickelt.

Ehrenamtliches Engagement kann einen wichtigen Schritt zur erfolgreichen Integration in Österreich darstellen. Es entwickelt und festigt Kompetenzen, kann das berufliche Netzwerk erweitern und stärkt die Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderschwerpunkt einzuordnen:

- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Personen mit Migrationshintergrund
- Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen speziell für Personen mit Migrationshintergrund
- Mentoring- und Orientierungsprogramme
- Eingliederung von Lehrlingen in den Arbeitsmarkt und Prävention von Lehrabbrüchen
- Arbeitsmarktintegrierendes Angebot speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

# 3 Grundsätze der Fördermittelvergabe 2022 und 2023

## 3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

- im Integrationsgesetz vorgesehen sind, und von anderen Stellen finanziert werden, wie z.B. Maßnahmen, die im Rahmen von Projektaufufen des ÖIF, wie etwa das „Startpaket Deutsch & Integration“ oder „Maßnahmen gegen Gewalt und zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration“ eingereicht bzw. in diesem Rahmen gefördert werden können,
- in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses und
- in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik (Zielgruppe: drei- bis sechsjährige Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen) finanziert werden können,
- aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen gefördert werden sowie
- Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes durch das BMA bzw. AMS finanziert werden sowie
- Maßnahmen, die im Rahmen der Frauenprojektförderung oder Jugendprojektförderung durch das BKA gefördert werden.

**Bei allen Projektvorschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderinstrumente abgedeckt werden, um Doppelförderungen zu verhindern!**

## 3.2 Höhe der Kofinanzierung

Im Rahmen der nationalen Integrationsförderung des BKA können Projektkosten bis zu einem Ausmaß von 100% gefördert werden. Ausgenommen sind Forschungsprojekte, hier können maximal 85% der Gesamtkosten gefördert werden.

**Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt EUR 20.000,-.**

Es werden bei der Fördermittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Fördergeber/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

## 3.3 Fördermittelvergabe nach Prioritäten

Die nationalen Integrationsfördermittel für 2022 und 2023 werden prioritär nach folgenden Förderschwerpunkten vergeben:

- 1. Priorität: FSWP Frauen
- 2. Priorität: FSWP Deutsch
- 3. Priorität: FSWP Kinder, Jugendliche und Elternarbeit
- 4. Priorität: FSWP Gemeinde, Identität und sozialer Zusammenhalt
- 5. Priorität: FSWP Arbeitsmarkt und ehrenamtliches Engagement

## 3.4 Checkliste Förderwürdigkeit

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Förderkriterien für die nationale Projektförderung geboten. Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.

Kriterium	Förderwürdig <input checked="" type="checkbox"/>	NICHT förderwürdig <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Projekthalt</b> (siehe 2.2) (siehe 3.1)	<p>Gefördert werden können nur Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> einem der sechs für diesen Aufruf relevanten Handlungsfelder des NAP.I (daher: sämtliche Handlungsfelder des NAP.I mit Ausnahme von Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit) bzw. 50 Punkte-Plan zugeordnet werden können, und einem der fünf Förderschwerpunkte des BKA entsprechen,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> den Grundsatz der Subsidiarität einhalten.</li> </ul>	<p>Nicht gefördert werden Projekte, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> grenzüberschreitend und außerhalb Österreichs stattfinden,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> keinen Integrationsbezug aufweisen,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> klassische Deutschkurse für Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr auf den Niveaus A1 bis C1 des GERS (Geltungsbereich des IntG) anbieten,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Deutschkurse für Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr anbieten,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kunst- und Kulturprojekte darstellen, die nicht direkt der NAP.I-Zielgruppe zugutekommen bzw. keinen klaren und nachprüfbaren Integrationsbezug/-mehrwert haben,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> reine Sportprojekte darstellen, z.B. die Integrationsarbeit eines Fußballvereins.</li> </ul>
<b>Fördergegenstand</b> (siehe 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines</li> </ul>
<b>Laufzeit</b> (siehe 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> 01.01.2022 - 31.12.2023</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2023</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b> (siehe 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich dauerhaft in Österreich niedergelassen haben,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund und die Mehrheitsgesellschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Asylwerberinnen und Asylwerber sind keine Zielgruppe</li> </ul>

Kriterium	Förderwürdig <input checked="" type="checkbox"/>	NICHT förderwürdig <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Förderungs- werberin oder Förderungs- werber (siehe 4.1)</b>	<p>Nur juristische Personen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Nichtregierungsorganisationen,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vereine,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Unternehmen mit einem gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Projekt</li> </ul>	<p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Einzel- bzw. Privatpersonen,</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Gebietskörperschaften</li> </ul>
<b>Förderhöhe (siehe 3.2)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Mindestfördersumme: € 20.000,-</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme: Forschungsprojekte → Kofinanzierungsanteil des BKA maximal 85%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Projekte, die weniger als € 10.000,- als BKA-Anteil beantragen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Forschungsprojekte mit weniger als 15% Eigenmittel oder Kofinanzierung eines anderen Subventionsgebers</li> </ul>

# 4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

## 4.1 Kriterien für Förderwerbende

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, sowie andere im Fachbereich Integration tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen - jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß Förderrichtlinien (und gemäß ARR 2014) nicht möglich.

**Partnerschaften mit anderen Organisationen** sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderansuchen, allerdings zeichnet sich dann die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich (andernfalls ist von jeder Partnerorganisation ein getrennter Projektvorschlag einzureichen). Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden ersucht, in der Projektbeschreibung detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Die Finanzhilfen im Rahmen der nationalen Integrationsförderung dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

**HINWEIS:** Im vorliegenden Förderaufruf werden nur Einzelprojekte gefördert und nicht die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

## 4.2 Laufzeit der Projekte

Die Projektlaufzeit umfasst die Jahre 2022 und 2023: Die Projekte beginnen grundsätzlich ab 01.01.2022 und enden spätestens mit 31.12.2023.

### Besondere Hinweise:

- Projekte, bei denen – begründet durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) – eine Teilverlängerung nicht möglich ist, können auch früher oder später als am genannten Stichtag enden.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es aber insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch **ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein** gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Förderzusage erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sollte das Förderansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber und werden durch das BKA nicht rückerstattet!

## 4.3 Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl sind:

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Die detaillierte Projektbeschreibung, sowie das Indikatorenblatt haben klare, realistische und evaluierbare Ziele, Indikatoren und Wirkungsorientierung zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und dem aktuellen finanziellen Leitfaden des BKA zu entsprechen.

Somit sind insgesamt folgende **Dokumente nur elektronisch im angegebenen Dateiformat und fristgerecht per E-Mail vorzulegen:**

1. **Antragsformular**  
(bitte ausschließlich das beiliegende Excel-Formular verwenden)
2. **Scan des unterschriebenen Antragsformulars bzw. elektronisch unterzeichnetes Antragsformular**  
(bitte ausschließlich PDF-Format)
3. **Finanzplan**  
(bitte ausschließlich die beiliegende Excel-Vorlage verwenden)
4. **Indikatorenblatt**  
(bitte ausschließlich das beiliegende Excel-Formular verwenden)
5. **Projektbeschreibung**  
(bitte ausschließlich die beiliegende PDF-Vorlage verwenden)
6. **Zeitlicher Aktionsplan**  
(bitte gesondertes Dokument ausschließlich im PDF-Format)
7. **Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von Einreichfrist) Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**

Im E-Mail Betreff sind Name der Förderwerberin bzw. des Förderungswerbers und Projekttitel anzuführen.

**Weitere Dokumente** (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind **nicht erforderlich!**

### **ACHTUNG!**

- **Verspätet** einlangende Anträge (siehe Frist),
- Anträge per **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

## 4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung

Die Projektvorschläge **müssen vollständig und ausschließlich per E-Mail** an das **Bundeskanzleramt, Sektion II, Abteilung II/3 Förderungen Integration**, übermittelt werden.

**Alle Projektvorschläge sind spätestens am genannten Datum und an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:**

### **Einreichfrist:**

09. Juli 2021 um 14:00 Uhr

E-MAIL für PROJEKTVORSCHLÄGE:

[foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at)

Um die Frist zu wahren und zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig, im dafür vorgesehenen Format (wie unter Punkt 3 „Einzureichende Unterlagen“ genannt, keine Scans mit Ausnahme des unterzeichneten Antragsformulars) und fristgerecht einlangen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die E-Mail-Größe 20 Mega-Byte nicht überschreiten darf.

Eine Empfangsbestätigung wird nach Erhalt der vollständigen Unterlagen per E-Mail versandt.

Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es den Förderungswerberinnen bzw. dem Förderungswerber zu überprüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber angekommen sind.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

### **Besondere Hinweise:**

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts noch auf eine

Auswahl des jeweils eingereichten Projekts in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.

- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

**Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:**

Abteilung II/3 „Förderungen Integration“

Tel: (+43/0) 1 531 15 – 204213

E-Mail: [foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at)

# 5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

## 5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- × nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- × unvollständige Einreichunterlagen
- × verpflichtende Antragsvorlagen/Formate wurden nicht verwendet
- × das Mindestvolumen ist nicht erreicht
- × falsche Zielgruppe
- × unbegründete abweichende Projektlaufzeit
- × Gewinnerzielung mit Projekt
- × Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur **Bewertung** zugelassen.

## 5.2 Bewertung und Auswahl

**Die Auswahl der Projekte** wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektvorschläge unter besonderer Gewichtung der unter 5.3 genannten

Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren unterzogen werden. Zusätzlich wird 2022 und 2023 ein **besonderer Fokus auf die Darstellung der Wirkung des Projekts** gelegt. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge und nach den budgetären Möglichkeiten an die am besten bewerteten Projektvorschläge.

## 5.3 Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden im Rahmen des Bewertungsverfahrens angewendet, wobei dem Kriterium **„Relevanz“ die höchste Bedeutung** zukommt.

### 1. „Relevanz des Projektinhalts

Der Bereich Relevanz ist zentraler Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Vorgaben des gewählten Förderschwerpunktes, des gewählten NAP.I Handlungsfelds sowie des 50 Punkte-Plans geprüft.

Die Projektvorschläge müssen unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen auf Mängel reagieren, einen konkreten, regionalen Bedarf abdecken bzw. bestehende (regionale) Angebote ergänzen und/oder sich von diesen abgrenzen und sich an die in diesem Aufruf genannte Zielgruppe richten. Die Projektvorschläge müssen eine konkrete und nachvollziehbare Wirkung entfalten.

### 2. „Budget und Wirtschaftlichkeit“

Dieser Bereich umfasst die Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur, insbesondere der eingesetzten Eigenmittel. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen der Zielgruppe.

### 3. „Projektexpertise/Kapazität der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers“

Die Erfahrung im Bereich Integration bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und etwaigen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten inklusive Qualifikation des Projektpersonals zur Projektumsetzung aber auch Projektverwaltung werden unter diesem Kriterium bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließt auch die Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Stellen mit ein.

#### 4. „Projektumsetzung“

Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein und eine entsprechende Wirkung entfalten. Somit werden die Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektvorschlag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und muss im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

#### 5. „Nachhaltigkeit“

Dieser Bereich dient dazu zu evaluieren, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen MultiplikatorInneneffekt aufweist.

Alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden zum frühest möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

## 5.4 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist. Folgender Ratenzahlungsplan wird derzeit beabsichtigt:

- **1. Rate:** Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung, jedoch spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- **2. Rate:** Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts inkl. Zwischenabrechnung.
- **3. Rate:** Die Auszahlung der dritten Rate erfolgt nach Vorlage eines Endberichts inkl. Endabrechnung und Vollständigkeitserklärung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Prüfung und Anerkennung der Endabrechnung, frühestens sechs Monate nach Projektende.

**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

[foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)